



Mitteilung

öffentlich

Dezernat, Amt / Aktenzeichen 1100 Haupt- und Bürgeramt /	Datum 14.06.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtrag) 2019/39 65. Ergänzung
Beratungsfolge Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss		Sitzungstermin 01.09.2022

Betreff

Beantwortung von Anfragen von Stadtverordneten in der Wahlperiode 2019 - 2024 hier: Anfragen des Herrn Stadtv. Steineke zur Querungshilfe Fehrbelliner Straße

Inhalt der Mitteilung

Herr Stadtv. Steineke stellte per Mail vom 09.06.2022 Anfragen zur Querungshilfe in der Fehrbelliner Straße, welche mit dieser Mitteilungsvorlage beantwortet werden.

Er fragt:

1. Warum plant die Stadt an dieser Stelle eine Querungshilfe? Gibt es dafür aus Sicht der Stadt eine rechtliche bzw. tatsächliche Notwendigkeit?
2. In direkter Nähe zur geplanten Querungshilfe befindet sich eine Lichtzeichenanlage, nicht weit entfernt steht an der Ecke Trenckmannstraße eine weitere. In der VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege heißt es in I 5.5 dazu, dass keine Überwege in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden dürfen. Nach hier bekannten Durchführungsvorschriften sind damit Abstände von mindestens 200 Meter zur Anlage eines Fußgängerüberweges notwendig. Ist es unter Berücksichtigung dieser Vorschriften (und der Tatsache, dass es sich natürlich nicht um einen Fußgängerüberweg, wohl aber um ein rechtliches Minus einer Querungshilfe handelt) rechtlich überhaupt möglich dort eine Querungshilfe zu bauen?
3. Mit welchen Gesamtkosten für die bauliche Maßnahme rechnet die Stadt? Mit welcher Ausführungszeit rechnet die Stadt?
4. An den weiteren Querungshilfen in der Fehrbelliner Straße ist es in den letzten Jahren wiederholt zu Nachbesserungsarbeiten gekommen. Ist dieser Eindruck richtig und welche Nachbesserungen waren notwendig?

Es geht um die Kontrolle der Verwaltung gem. § 29 BbgKVerf. Es stellt sich die Frage, ob die Querungshilfe am vorgesehenen Ort überhaupt errichtet werden darf und ob dies aufgrund der massiv gestiegenen Baukosten noch im Rahmen des Haushaltsansatzes erfolgen kann.

Antworten der Verwaltung:

Zu 1.)

Die Notwendigkeit eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel ergibt sich aus dem kreuzenden Fußgänger- und Radverkehr des vor kurzem fertiggestellten Fuß- und Radweges „An der Pauline“ mit der Fehrbelliner Straße. Mit der Querungshilfe soll eine verkehrssichere und insbesondere direkte bzw. umwegfreie Wegeverbindung geschaffen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Maßnahmen-Portfolios der Neuruppin Strategie 2030 (Drs.-Nr. 2002/127 14. Erg., Beschluss der StVV vom 23.02.2015) im Handlungsfeld „Förderung des Umweltverbundes“ Pkt. 4.3.7. Vorhaben – 7. Stärkung der Umwelt, 7.1. Maßnahmen (Teil 2 der Neuruppin Strategie 2030, Seite 40).

Zu 2.)

Die vom Fragesteller genannte Vorschrift VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege I 5.5 bezieht sich explizit auf Fußgängerüberwege, nicht auf Querungshilfen (Mittelinseln). Querungshilfen sollen gemäß Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) die Überquerung von Straßen erleichtern. Die Mittelinseln sollen möglichst in direkter Verbindung der häufigsten Überquerungslinien liegen. Sie können sowohl als punktuelle Überquerungsanlage als auch als linienhaft in nicht zu großen Abständen angeordnet werden. Wenn es verkehrstechnisch notwendig ist, kann dies auch unweit von mit Lichtsignalanlagen geregelten Kreuzungen erfolgen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die untere Straßenverkehrsbehörde und Polizei beteiligt, und beide haben der geplanten Querungshilfe zugestimmt.

Zu 3.)

Die Gesamtbaukosten für die Querungshilfe liegen nach derzeitigem Stand bei ca. 350 T€, wobei diese mit Fördermitteln von 120 T€ untersetzt sind. Die Maßnahme soll im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 umgesetzt werden. Der Auftrag ist zwischenzeitlich erteilt worden.

Zu 4.)

Nachbesserungen waren im Bereich der Pflasterungen notwendig. Hier kam es zu Lockerungen und Verschiebungen des Pflasterbelages auf Grund von Brems- und Anfahrkräften.

Datum:

Ruhle
Bürgermeister